

Kinderkrippe der Gemeinde Gießhübl

Eichbergstraße 2, 2372 Gießhübl

Tel.: +43 2236 264 64 40

E-Mail: gemeindeamt@giesshuebl.at



Betreuungsvereinbarung

zwischen dem Träger der Kinderkrippe Gießhübl (Gemeinde Gießhübl) und

Kind:SVNr.:Geb. Datum:

Mutter:SVNr.:Geb. Datum:

Adresse in 2372 Gießhübl:

Telefonnummer:

E-Mail:

Vater:SVNr.:Geb. Datum:

Adresse in 2372 Gießhübl:.....

Telefonnummer:

E-Mail:

Das Betreuungsverhältnis* **beginnt** am und **endet** voraussichtlich am

*Sofern die Bewilligung des Kinderkrippenplatzes seitens der Gemeinde erfolgt.

1. Betreuungsformen:

- Ganztage (Mo-Do 07:00-16:30 Uhr, Fr 07:00-15:00 Uhr) € 180,-/Monat
- Halbtage bis 14 Uhr (Mo-Fr 07:00-14:00 Uhr) € 120,-/Monat
- Halbtage bis 12 Uhr (Mo-Fr 07:00-12:00 Uhr) kostenlos
- 3 Tage-Ganztages pro Woche € 100,-/Monat
(zusammenhängend z.B. Montag-Mittwoch)

MO	DI	MI	DO	FR
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Essensbeitrag wird im Nachhinein mit dem Betreuungsbeitrag abgerechnet und beträgt
€ 7,50/Tag (Frühstück, Mittagessen und Jause für Nachmittag) für die
Ganztagesbetreuung und

€ 6,36/Tag (Frühstück und Mittagessen) für die Halbtagesbetreuung.

Des Weiteren wird ein Materialkostenbeitrag in der Höhe von € 15,- pro Monat eingehoben.

2. Aufnahme, Abmeldung:

Für den Erhalt eines Platzes in der Kinderkrippe Gießhübl sind folgende Zugangskriterien zu erfüllen:

1. Das betreffende Kind und zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r müssen Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gießhübl begründet haben.
2. Eine Erstanmeldung für die Kinderkrippe erfolgt über die Gemeinde Gießhübl und wird nur in schriftlicher Form akzeptiert, ein dementsprechendes Formblatt liegt am Gemeindeamt Gießhübl auf.

Kinderkrippe der Gemeinde Gießhübl

Eichbergstraße 2, 2372 Gießhübl

Tel.: +43 2236 264 64 40

E-Mail: gemeindeamt@giesshuebl.at



3. Als Reihungskriterium für den Erhalt eines Krippenplatzes entscheiden neben dem Geburtsdatum des Kindes, ob es sich um
 - a. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher/innen,
 - b. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen,
 - c. Kinder von Erziehungsberechtigten, von denen eine/r Vollzeit und eine/r einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
 - d. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
 - e. Kinder von Erziehungsberechtigten, bei denen ein Krippenbesuch dem primären Kindeswohl dient (Jugendwohlfahrt, psychologische, pädagogische oder medizinische Empfehlungen),

handelt. Entsprechende Nachweise sind durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erbringen (Arbeitsbestätigung, Dienstverträge, Steuerbescheide, udgl.).

Die Aufnahme erfolgt immer zum Monatsersten. Eine Abmeldung von der Kinderkrippe ist zum Monatsletzten mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.

3. Betreuung:

Die Kinderkrippe Gießhübl ist eine Tagesbetreuungseinrichtung der Gemeinde Gießhübl im Sinne des NÖ-Kinderbetreuungsgesetzes und der NÖ-Tagesbetreuungsverordnung für Kleinkinder von 1 bis 3 Jahren, mit deren Schaffung vor allem für berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte eine Hilfestellung und Entlastung angeboten werden soll. Auf eine Aufnahme in die Kinderkrippe Gießhübl besteht kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gießhübl, deren Inanspruchnahme ebenfalls auf Freiwilligkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beruht, handelt.

Die Kinderkrippe wird ganzjährig, ausgenommen gesetzliche Feiertage, Weihnachtsferien und drei Wochen Sommerferien (4. bis 6. Woche der Kindergartenferien gem. §22 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006), jedenfalls eine Woche bis zu drei Wochen Sommerferien (4. Woche der Kindergartenferien geschlossen, 5. und 6. Woche besteht die Möglichkeit zur Schließung in Absprache der Kinderkrippenleitung mit dem Bürgermeister)

von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr,
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr

geöffnet sein.

In den Oster- bzw. Semesterferien wird eine kostenpflichtige Betreuung angeboten. Eine kurzzeitige Einschränkung des Betriebes sowie der Öffnungszeiten kann aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt oder sonstigen maßgeblichen Ereignissen eintreten. Die Eltern sind in diesem Falle unverzüglich telefonisch oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Kinderkrippe der Gemeinde Gießhübl

Eichbergstraße 2, 2372 Gießhübl

Tel.: +43 2236 264 64 40

E-Mail: gemeindeamt@giesshuebl.at



4. Anwesenheit Ihres Kindes:

Ein kontinuierlicher Kinderkrippenbesuch ist für die Eingliederung in die Gruppe wichtig. Sie übertragen uns mit dieser Vereinbarung Teile der Obsorge für einen vereinbarten Zeitraum. Dazu gehört auch die Aufsichtspflicht für Ihr Kind. Diese beginnt mit dem Einlass der Kinder in die Räumlichkeiten der Kinderkrippe und endet mit dem Verlassen dieser. Das Fernbleiben Ihres Kindes wegen Erkrankung oder anderer Gründe ist daher unverzüglich in der Kinderkrippe zu melden.

Bei Fernbleiben wird keine Refundierung des Betreuungsbeitrages erstattet. Einzig bei zeitgerechter Bekanntgabe des Fernbleibens kann der Essensbeitrag rückvergütet werden, beziehungsweise bei Krankheit mit ärztlicher Bestätigung kann ebenfalls der Essensbeitrag rückerstattet werden.

5. Änderungsvorbehalt:

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Anhebung des Betreuungs-/ Essensbeitrag oder eine Veränderung der Rahmenbedingungen notwendig werden, behält sich der Träger das Recht vor, die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach schriftlicher Information abzuändern. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen.

6. Kündigung der Betreuungsvereinbarung:

Eine Abmeldung von der Kinderkrippe ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Betreuungsbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ablauf dieser Frist zu bezahlen.

Die Betreuungsvereinbarung kann mit sofortiger Wirkung seitens des Trägers aufgelöst werden, wenn

- a. der Betreuungsbeitrag trotz Ermahnung und Setzung einer Nachfrist nicht zeitgerecht entrichtet wird.
- b. die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kinderkrippenleitung nicht vereinbarungsgemäß möglich ist.
- c. Kinder, die durch ihr Verhalten, trotz intensivster Bemühungen des pädagogischen Personals das Zusammenleben in der Tagesbetreuungseinrichtung wesentlich und nachhaltig stören. Es soll allen Kindern möglich sein, die Zeit in der Kinderkrippe positiv zu erleben.

7. Medikamente und Arzneimittel:

Medikamente dürfen nur in schwerwiegenden Ausnahmesituationen, nach schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten und nach Festlegung der Vorgangsweise zwischen Arzt, Eltern und Kinderkrippenleitung verabreicht werden.

Im Falle eines Reaktorunfalls werden die Kaliumjodidtabletten dann verabreicht, wenn es seitens der Behörden angeordnet wird, und Sie am Datenblatt Ihr Einverständnis erteilt haben.

8. Abholung:

Zur Abholung des Kindes sind nur jene Personen berechtigt, die im Datenblatt eingetragen sind.

Kinderkrippe der Gemeinde Gießhübl

Eichbergstraße 2, 2372 Gießhübl

Tel.: +43 2236 264 64 40

E-Mail: gemeindeamt@giesshuebl.at



9. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Trägers (Gemeinde Gießhübl) zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift der Krippenleitung

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Gemeinde

Gießhübl, am

Datenschutz-Hinweis:

Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis mit der Verwendung der personenbezogenen Daten des/der Betroffenen für die oben beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung der für andere als die beschriebenen Zwecke, oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Daten an Dritte ist unzulässig. Diese Einwilligung ist freiwillig. Diese Einwilligung kann jederzeit postalisch oder per Mail gemeindeamt@giesshuebl.at widerrufen werden. Es kann gemäß Datenschutzgrundverordnung jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Widerspruch geltend gemacht werden. Die Datenschutzerklärung ist aufrufbar unter www.giesshuebl.at. Der Zugang meines Widerrufs macht die weitere Verarbeitung meiner Daten auf Basis der Einwilligung unzulässig, hat aber keine Auswirkung auf die Zulässigkeit vor dem Widerruf.